

## **§ 14 Bedienstete**

(1) Dienstvorgesetzter der hauptamtlich angestellten oder beamteten Vorstandsmitglieder ist der Vorsitzende des Stiftungsrats.

(2) Dienstvorgesetzter der übrigen Bediensteten (Beamte, Angestellte und Arbeiter) der Stiftung ist der Vorsitzende des Stiftungsvorstands.

(3) Für die Angestellten und Arbeiter der Stiftung sind die tarifvertraglichen Vorschriften anzuwenden, die für Angestellte und Arbeiter des Freistaates Bayern gelten.